

Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim

vom 04.10.2021

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, Seite 670, in Kraft seit dem 01.11.2021)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1

Zuwendungen

- (1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen durch Zuwendungen unterstützen. Über die Höhe entscheidet allein der Rat, wobei Chancengleichheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Sind mehrere Fraktionen an der Bildung einer Gruppe beteiligt, so werden die Entschädigungen nach dieser Satzung den einzelnen Fraktionen gewährt.
- (4) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (5) Die Zuwendungen werden in monatlichen Teilbeträgen überwiesen, vermindert um zu erfolgende Verrechnungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (6) Die den Fraktionen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden. Für die ordnungsgemäße Mittelverwendung dient die Anlage 1 dieser Satzung als Hilfestellung.

§ 2

Aufwand für Miet- und Nebenkosten

(1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstellen sind öffentlich zugänglich und bieten regelmäßige, wöchentliche Öffnungszeiten. Hierzu wird den Fraktionen nach Vorlage des Mietvertrages bei Bedarf ein monatlicher Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktionsgröße gewährt:

- bei einer Fraktionsgröße von 2 bis 5 Personen in Höhe von maximal 320,- €
- bei einer Fraktionsgröße von 6 bis 10 Personen in Höhe von maximal 360,- €
- bei einer Fraktionsgröße von 11 bis 15 Personen in Höhe von maximal 400,- €
- bei einer Fraktionsgröße ab 16 Personen in Höhe von maximal 440,- €

(2) Bei Fraktionen, die im Rathaus eine Geschäftsstelle eingerichtet haben, wird der Mietkostenzuschuss zur Verrechnung einbehalten.

(3) Alle errechenbaren und von den Fraktionen in Anspruch genommenen Sachleistungen werden in Rechnung gestellt. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Kommunikations- und Druckkosten sowie weitere Nebenkosten.

§ 3

Personalaufwand

(1) Sofern eine Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuwendungen gemäß TVöD/VKA (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, Weihnachtsgeld gemäß TVöD/VKA, Aufschlag von 5 % für Altersversorgung wie z. B. Direktversicherung, vermögenswirksame Leistung gemäß TVöD/VKA, U1, U Insolvenz) gezahlt. Arbeitgeber des Personals ist die Fraktion. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Hildesheim können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Zuwendungen zur Abgeltung des Personalaufwandes betragen bei einer Fraktionsstärke

- bei 2 Mitgliedern 20 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

- bei 3 Mitgliedern 25 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

- bei 4 bis 7 Mitgliedern 50 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

- bei 8 bis 11 Mitgliedern 75 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

- ab 12 Mitgliedern das Entgelt für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

(3) Nachgewiesene Personalbeschäftigungskosten (z.B. Abrechnungskosten, VBG) werden bis zu einer jährlichen Höhe von 800 Euro erstattet.

§ 4

Sachaufwand

(1) Als monatliche Zuwendung für den Sachaufwand erhalten Fraktionen einen Sockelbetrag in Höhe von 50,- € zuzüglich 25 € pro Mitglied.

(2) Neuen Fraktionen kann einmalig eine Grundausstattung von Büromöbeln aus dem Bestand der Stadt Hildesheim und von Hardware im Hausstandard zur Verfügung gestellt werden. Diese Grundausstattung und die darüber hinaus aus den Zuschüssen beschafften beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100,- € sind in einem besonderen Inventarverzeichnis aufzuführen (Anlage 2). Dieses Verzeichnis wird der Verwaltung mit der jährlichen Abrechnung vorgelegt.

§ 5

Buchführung und Rechnungslegung der Ratsfraktionen

(1) Die Ratsfraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Davon ausgenommen ist der Nachweis im Kommunalwahljahr. Dieser hat zum 31.10. des Jahres zu erfolgen und ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Zu Beginn einer Ratswahlperiode ist ein vierzehn Monate umfassender Verwendungsnachweis (01.11. bis 31.12. des Folgejahres) ausreichend.

(2) Der Verwendungsnachweis ist von dem/der Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens bis 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Oberbürgermeister vorzulegen. Dabei ist das zur Verfügung gestellte Verwendungsnachweisformular (Anlage 3) zu verwenden. Die Prüfung erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Hildesheim stichprobenartig. Zuwendungen über die kein Nachweis erbracht wurde, sind zurückzuzahlen.

(3) Nichtverbrauchte Mittel für den Sachaufwand können bis zu einer Höhe von 25 % der jährlichen Sachzuwendungen auf das Folgejahr übertragen werden. Darüber hinaus nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

(4) Die Belege werden in den Räumen der Fraktionen oder Gruppen für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die Abgabe der Belege an das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 6

Auflösung der Fraktion

(1) Bei Auflösung einer Fraktion ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen, die nicht verbrauchten Mittel sind dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 05.10.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

Mittelverwendung

Anlage 1

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

Eine Finanzierung der Fraktions- und Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich die Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbarer notwendiger sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Das Vorliegen eines zulässigen Verwendungszwecks richtet sich folglich danach, ob die Zuwendungen für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesen worden sind.

Im Wesentlichen dürfen folgende Aufwendungen aus den Zuwendungen bestritten werden:

- angemessene Personalkosten für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern
- Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen sowie deren Wartung
- Aufwendungen für die laufende Geschäftsführung (Porto-, Telefon- und Internetgebühren, EDV-Ausstattung, sonstiges Büromaterial)
- Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit für die Ratsfraktion
In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, wenn die Ratsfraktionen ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen der Öffentlichkeit darlegen und erläutern. Dies kann z.B. durch die Herausgabe von Presserklärungen, durch Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen oder eigene Publikationen erfolgen. Der Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit muss schwerpunktmäßig auf dem informatorischen Aspekt liegen. Zur Abgrenzung gegenüber der unzulässigen Parteienwerbung muss bei allen Maßnahmen die Urheberschaft der Ratsfraktion eindeutig erkennbar sein.
- Durchführung von Fraktionssitzungen
Hierunter fallen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktionssitzungen anfallen, z.B. Erfrischungen (alkoholfreie Tischgetränke), die Bewirtung von notwendig anwesenden Gästen oder die Zuziehung von Referenten und/oder Referentinnen und/oder Sachverständigen einschließlich Fahrt-, Übernachtungskosten und Honorare für Dritte (z.B. für Referentinnen und/oder Referenten bei eigenen Veranstaltungen, Beraterinnen und/oder Berater etc.) sofern es der Fraktionsarbeit dient. Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig, ggf. auch die Zahlung von Raummieten.
- Fortbildungs-, Reise-, Verpflegungs- und. Unterkunfts-kosten der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter, soweit die Reise unmittelbar der Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Ratsfraktion dient (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des DiFU, Klausurtagungen zu

Mittelverwendung

Anlage 1

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

anstehenden kommunalpolitischen Themen, die nicht in Hildesheim abgehalten werden können usw.) und insgesamt angemessen sind. In begründeten Einzelfällen, die hiervon nicht erfasst sind oder deren Zuordnung nicht möglich erscheint, können nach Prüfung durch die Stadtverwaltung Hildesheim weitere Ausgaben bewilligt bzw. entstandene notwendige Aufwendungen erstattet werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung. Vorhersehbare Ausgaben sollen vor Eingehung einer Verbindlichkeit bei der Stadt zur Bewilligung angemeldet werden.

Im Wesentlichen sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:

- Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktionsmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenersatz oder Ersatz des Verdienstaufschlags abschließend in der Entschädigungssatzung geregelt sind
- Verfügungsmittel der/des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, kleinere Geschenke, Telefongebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ähnliche Funktionszulagen, da diese nach dem NKomVG und der Entschädigungssatzung nicht vorgesehen sind
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern außerhalb von Fraktionssitzungen
- Geschenke an Fraktionsmitglieder und an Dritte (gesellschaftliche Repräsentationsausgaben)
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Allgemeine Bildungsreisen
- Spenden
- Jegliche Art von Parteienfinanzierung, Wahlkampf u. ä.

Inventurliste

Anlage 2

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

Name der Fraktion

Datum

An den
Oberbürgermeister der
Stadt Hildesheim

Inventurliste

für das Jahr _____

Bezeichnung	Anzahl	Wert bei Anschaffung	Datum der Anschaffung

Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender

Verwendungsnachweis

Anlage 3

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

Name der Fraktion

Datum

An den
Oberbürgermeister der
Stadt Hildesheim

Verwendungsnachweis

für das Jahr _____

Übertrag aus Vorjahr _____ €

Einnahmen:

1. Personalkostenzuschuss _____ €

2. Sachkostenpauschale _____ €

Einnahmen zuzüglich Übertrag aus Vorjahr: _____ €

Ausgaben:

1. Personalausgaben für die Geschäftsstelle _____ €

2. Geschäftsbedürfnisse für die lfd. Fraktionsarbeit _____ €

3. Miete und Nebenkosten für die Anmietung von Räumen _____ €

4. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen _____ €

5. Literatur, Zeitschriften, Informationsmaterial _____ €

6. Fortbildung der Fraktionsmitglieder _____ €

7. Reisekosten _____ €

8. Kosten für die Durchführung von Fraktionssitzungen
(Bewirtung v. Gästen, Klausurtagungen) _____ €

9. Öffentlichkeitsarbeit _____ €

10. Sonstiges _____ €

Ausgaben insgesamt: _____ €

Endbestand (Einnahmen ./. Ausgaben): _____ €

Verwendungsnachweis

Anlage 3

zur Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021

Übertrag in das Folgejahr (max. 25% der jährlichen Sachkostenpauschale) _____ €

Rückerstattung an die Stadt Hildesheim _____ €

Es wird bestätigt, dass einzelnen Mitgliedern der Ratsfraktion keine Aufwendungen ersetzt wurden, die durch Aufwandsentschädigungssatzung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz, Ersatz von Kinderbetreuungskosten oder Ersatz von Kosten für die Inanspruchnahme von Hilfskräften zur Betreuung von dem Haushalt angehörender, pflegebedürftiger Personen abgegolten werden und in der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte (Entschädigungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung abschließend geregelt sind.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

Darüber hinaus wird versichert, dass die Geld- und Sachzuwendungen nur für den Geschäftsbedarf der Fraktion verwendet worden sind.

Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender